

dann aber gleichfalls als 'Zweikampf' schlechtweg gebraucht wurde (vgl. *chamfuuich* im Vorigen). Beide Termini sind ursprünglich charakteristische und prägnante Ausdrücke, die aber leicht verallgemeinert werden konnten und dann als Umschreibungen desselben Begriffs Verwendung fanden. Die Versuche, die beiden verschiedenen Wortbildungen auch auf verschiedene Begriffe zu beziehen, haben sich nicht rechtfertigen lassen: *uuehadinc* ist nicht der Kampfvertrag im Gegensatz zu *chamfuuich*, dem eigentlichen Zweikampf, aber auch nicht, wie Rogge meint, der in Person zu vollziehende Kampf im Gegensatz zum Kampf durch Kampfvertreter. Dieselbe Sache konnte eben nach verschiedenen Gesichtspunkten benannt werden: Der Zweikampf wurde einerseits als der 'Kampf an bestimmter Stätte' als *chamfuuich*, andererseits als das 'Kampfgericht' *uuehadinc* aufgefasst.

uuiffun X, 18 — 'qui autem signum, quod propter defensionem ponitur, aut iniustum iter excludendum vel pascendum vel campum defendendum vel applicandum secundum morem antiquum, quod signum *uuiffun* vocamus, abstulerit vel iniuste reciderit' — Als solches ist *uuiffun* in Gw und H überliefert, *uuifun* in P6 und P3, *gaifun* in sP, *uuifon* in L, *uuiffan* in T2, *uuiffa* in Bb, in den übrigen Hss. steht *uuiffam*. Da hier ein Wort aus der Volksmundart zitiert wird, ist eine reindeutsche Form zu erwarten, die ja in mehreren Hss. belegt ist und daher auch im Text vorzuziehen ist. Dass von den Schreibern vielfach der latinis. Akkus. gebraucht wurde, wird darin seinen Grund haben, dass das Wort eben auch sonst im Vulgärlatein als Lehnwort gebräuchlich war und somit auch lat. flektierte Formen geläufig waren; vgl. *wiffa* und das von diesem abgeleitete Verbum *wiffare* bei Ducange 8, 415, und s. die Belege bei Graff 1, 784 und J. Grimm, RA. 1⁴, 270. Es entspricht mhd. *wîfe* 'Markzeichen von Grundstücken' (Lexer 3, 878), nhd. *Weife* heisst 'Garnwinde' (Weigand, Deutsches Wtb. 2⁵, 1228). Ahd. *uûiffa* ist als ein aus geeignetem Material (Stroh) geschlungener Gegenstand zu verstehen, den man als leicht sichtbares Zeichen aufstellte; vgl. Heyne, DHA. 2, 47, Grimm a. a. O. und Brunner, RG. II, 459.

uuilz XIV, 12 — 'si mediocris [equus] fuerit quod *uuilz* vocant' — Die meisten Hss. schreiben die angesetzte Form, abweichend bieten nur Ag *uuiltz*, Til *wilz*, sP *fuiltz*, L *uult*, Mg, Mt *uultz*, P2. 4. 6 *ulz*. Nur die Form mit *i* kann in Betracht kommen, und